

# Der Kaufmann im Handelsrecht

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

## I. Der Kaufmannsbegriff

§ 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) bestimmt, dass Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Dies ist jeder Gewerbebetrieb, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Die damit gemeinten kaufmännischen Einrichtungen sind jene, welche das Kaufmannsgewerbe herausgebildet hat, um den Unternehmer und seine Hilfspersonen, die Kunden und die Gläubiger des Unternehmers vor den Nachteilen mangelnder Übersicht und Ordnung zu schützen.

Einige Rechtsformen haben zur Folge, dass sie automatisch per Gesetz als Kauffrau bzw. Kaufmann gelten und die entsprechenden Vorschriften des HGB für Kaufleute beachten müssen. Wenn sie die folgenden Rechtsformen wählen, sind sie in jedem Fall Kaufmann bzw. Kauffrau:

- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
- GmbH & Co KG
- Aktiengesellschaft (AG)

Alle übrigen Gewerbetreibenden, die sogenannten Kleingewerbetreibenden, sind grundsätzlich „Nichtkaufleute“. Die Grenze wann ein Gewerbebetrieb einen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, ist nicht leicht zu ziehen. Anhaltspunkte sind: Gar keine oder jedenfalls nur wenige Beschäftigte, keine Niederlassungen und kleine Geschäftsräume, geringe Anzahl von Geschäftsbeziehungen und Geschäftsvorfällen, niedrige Jahresumsätze, geringe Kapitalausstattung, Nichtvorhandensein von Kredit- und Wechselgeschäft, kleines Sortiment beziehungsweise nur geringes Waren- und Dienstleistungsspektrum. Für diese „Nichtkaufleute“ besteht jedoch die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis eine Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen und dadurch den „Kaufmannsstatus“ – mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten – zu erlangen.

## II. Rechte und Pflichten des Kaufmanns

Im HGB ist unter anderem geregelt, dass nur der Kaufmann berechtigt ist, eine Firma als Name zu führen, unter dem er seine Geschäfte betreibt, klagen darf und verklagt werden kann. Mit Einwilligung des Kaufmanns kann diese Firma von Erben oder Erwerbern des Unternehmens fortgeführt werden. Auch das Recht zur Erteilung von Prokura ist nur dem Kaufmann vorbehalten. Neben den steuerrechtlichen hat der Kaufmann zudem die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften zu beachten. Das bedeutet aber nicht zwingend, dass eine Bilanz erstellt werden muss.

Einzelkaufleute trifft diese Verpflichtung nur dann, wenn am Ende von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die Umsätze mehr als 500.000 Euro und der Jahresüberschuss mehr als 50.000 Euro betragen. Ist dies nicht der Fall, reicht die weniger aufwendige Einnahmen-Überschuss-Rechnung aus. Achtgeben muss der Kaufmann bei Vertragsstrafenvereinbarungen, Bürgschaften, Schuldanerkenntnissen, Schuldversprechen und Gerichtsstandsvereinbarungen. Formvorschriften, die zugunsten von Nichtkaufleuten bestehen, gelten dem Kaufmann gegenüber nicht. Andererseits erleichtert dies wiederum sein Alltagsgeschäft.

### III. Das Handelsregister

Kaufleute müssen sich beim Amtsgericht in ein öffentliches Verzeichnis, das Handelsregister, eintragen lassen. Das Handelsregister gibt zuverlässig Auskunft über wichtige Tatsachen, die für den Abschluss von Verträgen eine Rolle spielen können. Dazu gehören:

- die genaue Firmenbezeichnung,
- der Sitz des Unternehmens,
- die Inhaberverhältnisse,
- eventuelle Haftungsbeschränkungen, vertretungsberechtigte Personen
- Löschungen und Ankündigungen über beabsichtigte Löschungen

In das Handelsregister kann jedermann Einsicht nehmen. Wegen der Bedeutung des Handelsregisters müssen Neueintragungen, Änderungen und Löschungen in öffentlich beglaubigter Form, das heißt über einen Notar, angemeldet werden. Alle Eintragungen werden im Bundesanzeiger und der vom Amtsgericht bestimmten Zeitung veröffentlicht. Seit Anfang 2009 werden Handelsregistereintragungen nur noch elektronisch bekannt gemacht und dadurch alle wesentlichen Rechtsverhältnisse für alle Interessierten offengelegt.

Unterlässt ein Kaufmann eine Eintragung in das Handelsregister (z.B. eine Haftungsbeschränkung), kann er sich gegenüber einem Geschäftspartner nicht auf die nicht erfolgte Eintragung berufen (sog. Negative Publizität). Umgekehrt muss der Geschäftspartner eine eingetragene Tatsache (z.B. Erlöschen einer Prokura) gegen sich gelten lassen, selbst dann, wenn ihm diese gar nicht bekannt war. Bei eintragungspflichtigen Tatsachen wird der Geschäftspartner sogar in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragung geschützt (sog. positive Publizität).

Die Einsichtnahme in das Handelsregister ist über das Internet möglich. Wer die Internet-Registerauskunft, die kostengünstiger als der schriftliche Registerausdruck ist, nutzen möchte, muss sich einmalig beim Amtsgericht Hagen registrieren lassen. Weitere Informationen hierzu gibt es unter [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de).

#### IV. Die Firmenbezeichnung

Zulässig sind, nach freier Wahl des Unternehmers, sogenannte Personen-, Sach-, Phantasie- und Mischfirmen. Erfüllt sein müssen bei der Firmenwahl jedoch folgende Kriterien:

- Die Firma muss Unterscheidungskraft besitzen und für das Unternehmen Kennzeichnungswirkung („Namensfunktion“) haben.
- Aus der Firma muss die Rechtsform des Unternehmens eindeutig hervorgehen.
- Die Haftungsverhältnisse müssen offengelegt werden.

Daraus folgt, dass alle Kaufleute ihrer Firma einen eindeutigen Rechtsformzusatz – entweder in ausgeschriebener oder allgemein verständlicher, abgekürzter Form - beifügen müssen. Dies gilt auch für in das Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute. Sie führen den Zusatz „eingetragener Kaufmann“, eingetragene Kauffrau“ beziehungsweise „e.K“, „e.Kfm.“ oder „e.Kfr.“. Dies sind bei Personengesellschaften die Rechtsformzusätze „offene Handelsgesellschaft“ oder „OHG“ und „Kommanditgesellschaft“ oder „KG“. Bei den Kapitalgesellschaften lauten die Zusätze „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“, „UG (haftungsbeschränkt)“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Gesellschaft mbH“ beziehungsweise „GmbH“ oder „Aktiengesellschaft“ beziehungsweise „AG“. Einer Firma dürfen weitere, ebenfalls einzutragende Zusätze beigefügt werden. Derartige Zusätze dürfen nicht über Art oder Umfang des Geschäftes oder seine Verhältnisse täuschen. Hierzu haben die Gerichte in zahlreichen Entscheidungen Maßstäbe entwickelt.

#### V. Mitwirkung der IHK

Die Industrie- und Handelskammern unterstützen die Registergerichte durch die Abgabe von gutachterlichen Stellungnahmen in Fällen, in denen die Zulässigkeit einer beantragten Handelsregistereintragung, zum Beispiel hinsichtlich einer gewählten Firmenbezeichnung, für diese zweifelhaft ist. Die abschließende Entscheidung, ob und in welcher Weise eine Eintragung zu erfolgen hat, liegt bei den Amtsgerichten. Die Überprüfung der Firmenbezeichnung durch die IHK erfolgt ausschließlich nach firmenrechtlichen Grundsätzen (Firmenwahrheit, Firmenklarheit, deutliche Unterscheidbarkeit von bereits in demselben Ortsbereich eingetragenen Firmen). Identische oder ähnliche Firmennamen außerhalb derselben Gemeinde stehen dagegen firmenrechtlich der Eintragung in das Handelsregister nicht entgegen. Insoweit kann jedoch aus wettbewerbs- bzw. markenrechtlicher Sicht ein Unterlassungsanspruch begründet sein. Das Risiko, die Firma später aus einem solchen Grund ändern zu müssen, kann durch eigene Recherche, zum Beispiel über das elektronische Handelsregister ([www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)) oder das Deutsche Patent- und Markenamt ([www.dpma.de](http://www.dpma.de)) verringert werden. Darüber hinaus empfehlen wir die Recherche auch international durchzuführen. Sie können hierzu in den Datenbanken des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt ([www.oami.europa.eu](http://www.oami.europa.eu)) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum ([www.wipo.int/romarin](http://www.wipo.int/romarin)) recherchieren.



Industrie- und Handelskammer  
Hannover

### **Hinweis**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Juni 2013

### **Autor**

Mirko Samson  
Rechtsabteilung  
Tel. 0511/3107-233  
Fax 0511/3107-400  
samson@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover  
Schiffgraben 49  
30175 Hannover  
[www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de)